

# STATISTISCHE BERICHTE

Unverkäufliche  
Freiexemplar



Herausgeber: Statistisches Bundesamt / Wiesbaden

---

Arb.Nr. VII/60/1

Erschienen am: 18.7.1953

Der Absatz von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken  
in den Monaten November und Dezember 1952 und  
im 4. Rechnungsvierteljahr 1952

Nachdruck - auch auszugsweise -  
nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Seite

A.	Gesetzliche Bestimmungen und methodische Hinweise zur Statistik .....	3
B.	Der Absatz von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken	
1.	Schaumwein .....	4
2.	Schaumweinähnliche Getränke .....	6
3.	Steuersollbeträge und kassenmässige Einnahmen ....	6
4.	West-Berlin .....	7
C.	Tabellenanhang .....	8

## A. Gesetzliche Bestimmungen und methodische Hinweise zur Statistik

Die Schaumweinbesteuerung beruhte in der Vorkriegszeit auf Art. VIII des Gesetzes vom 31.3.1926 <sup>1)</sup> und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 11.6.1926 <sup>2)</sup> und vom 27.7.1928 <sup>3)</sup>. Die Steuer wurde bis Ende November 1933 erhoben, dann aber mit Wirkung vom 1.12.1933 <sup>4)</sup> zunächst bis zum 31.3.1936 ausser Kraft gesetzt, um die sehr ungünstige wirtschaftliche Lage der Schaumweinindustrie zu beheben und gleichzeitig die Absatzmöglichkeiten der mit dieser Industrie verbundenen Produktionszweige (Glashütten, Kisten- und Stanniolfabriken, Korkenhersteller usw.) zu fördern. Nach Ablauf dieser Frist erfolgte die endgültige Aufhebung des Gesetzes am 1.4.1936 <sup>5)</sup>. Erst mit Kriegsbeginn wurde Schaumwein erneut abgabepflichtig <sup>6)</sup>. Der sogenannte "Kriegszuschlag" für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein, belief sich zunächst auf 1.- RM für die ganze Flasche und im übrigen auf 0,50 RM. Dieser Satz wurde im Zuge der kriegswirtschaftlichen Massnahmen zur Lenkung der Kaufkraft <sup>7)</sup> auf 3.- RM bzw. 1.50 RM erhöht. Die Bestimmungen über Art der Steuererhebung, Steuersätze, Fälligkeit usw., waren zunächst durch die 1. Durchführungsbestimmung vom 4.9.1939 <sup>8)</sup> und später durch die 2. Durchführungsverordnung vom 30.10.1941 <sup>9)</sup> in Verbindung mit der Anordnung vom 30.10.1941 <sup>10)</sup> geregelt. Diese Gesetzgebung wurde durch das Schaumweinsteuergesetz vom 1.11.1952 <sup>11)</sup> und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 27.11.1952 <sup>12)</sup> sowie den BdF-Erlass vom 2.12.1952 <sup>13)</sup> abgelöst.

Nach den neuen Vorschriften entfällt der Kriegszuschlag, dafür wird nunmehr eine Steuer von 1.- DM für die ganze Flasche <sup>14)</sup> Schaumwein und von 0.20 DM für die ganze Flasche schaumweinähnlicher Getränke erhoben <sup>15)</sup>. Die Herabsetzung der Abgabe soll durch die Steigerung des Sektabsatzes insbesondere dazu dienen, den kleinen Winzern und Weinbauern, deren Weine für den direkten Konsum ungeeignet sind, neue Absatzmöglichkeiten als Zulieferer der Sektindustrie zu schaffen <sup>16)</sup>.

---

1) RGBl. I S. 185; in Kraft ab 1.7.1926.- 2) RMBl. S. 557.-  
3) RMBl. S. 524.- 4) Art. II des Gesetzes über Ausserkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes vom 15.11.1933 RGBl. I S. 975.- 5) Gesetz vom 4.2.1936 RGBl. I S. 55.- 6) Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939 § 12 Abschnitt II Unterabschnitt 4 RGBl. I S. 1609.- 7) Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30.10.1941 RGBl. I S. 664.- 8) RGBl. I S. 1615.- 9) RGBl. I S. 666.- 10) RZBl. S. 248 V 9802 - 1 II.- 11) BGBl. I S. 730.- 12) BZBl. S. 497.- 13) BZBl. S. 520 III C - V 9805 - 159/52.- 14) Die ganze Flasche (1/1) umfasst 0,750 l.- 15) Das neue Gesetz enthält keine Definition über Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke. Eine Abgrenzung dieser Begriffe ist in Vorbereitung. Bis dahin gelten die Bestimmungen der Dienstanweisung über den Kleinhandelskriegszuschlag (KKDA) RZBl. 1941 S. 248.- 16) Vgl.: Deutscher Bundestag-235. Sitzung S. 10835.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind im folgenden kurz zusammengefasst:

Der ~~Schaumwein~~ Schaumwein unterliegt Schaumwein (Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke), der im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt oder aus dem Zollaussland eingeführt wird. Bei der Einfuhr gelten die entsprechenden Vorschriften des Zollrechtes. Für den im Inland hergestellten Schaumwein entsteht die Steuerschuld dadurch, dass Schaumwein

- a) aus dem Herstellungsbetrieb entfernt,
- b) zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes entnommen wird.

Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes, der den Schaumwein, für den die Steuerschuld entstanden ist, bis zum 15. Tage des folgenden Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung anzu-melden hat <sup>1)</sup>. Die Steuer ist bis zum 25. Tage des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer-schuld entstanden ist.

Soweit Hersteller mehr als 75 vH inländische Grundweine zu Trau-benschaumwein verarbeiten, erhalten sie eine Erstattung von 0.50 DM je ganze Flasche für den 75 vH übersteigenden Verbrauch in-ländischer Grundweine.

Die Ausfuhr von Schaumwein ist steuerfrei.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurde auch die stati-stische Berichterstattung wieder aufgenommen <sup>2)</sup>. Der sachliche Umfang der Statistik hat gegenüber der Vorkriegszeit einige Ein-schränkungen erfahren. Nunmehr werden neben den Herstellungsbe-trieben, die versteuert haben, und den Steuereinnahmen insbeson-dere der versteuerte Absatz, die steuerfreie Ausfuhr sowie die Einfuhr von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken erfasst. Die von den Zollämtern vierteljährlich aufzustellenden Nachwei-se (Muster b) sind auf dem Dienstweg an die Oberfinanzdirektion-en einzureichen. Die Zusammenstellungen der Oberfinanzdirektionen werden an das zuständige Statistische Amt weitergeleitet. Die Zu-sammenstellung und Veröffentlichung der Bundesergebnisse obliegt dem Statistischen Bundesamt.

## B. Der Absatz von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken

### 1. Schaumwein

Mit Wiederaufnahme der statistischen Berichterstattung waren in den Monaten November und Dezember 1952 insgesamt 86 Her-stellungsbetriebe an der Versteuerung von Schaumwein beteiligt. Die Zahl dieser Betriebe erhöhte sich im 4. Viertel des Rech-nungsjahres 1952 (Januar bis März 1953) mit dem flotten Absatz nach der Steuersenkung auf 89. Auf die Haupterzeugungsländer Hessen und Rheinland-Pfalz entfielen zuletzt 26 bzw. 37 Be-triebe. In den übrigen Ländern sind nur 10 Herstellungsbetrie-be in Baden-Württemberg und 6 in Bayern von einiger Bedeutung.

1) In der Vorkriegszeit wurde die Steuer durch Banderolierung er-hoben.- 2) Vgl. Ziffer 16 des BdF.-Erlasses vom 2.12.1952 BZBl. S. 520.

Gegen Versteuerung wurden in der Berichtszeit folgende Mengen Schaumwein in den freien Verkehr gesetzt:

Versteuerte Mengen	November und Dezember 1952	Januar bis März 1953
	berechnet in ganzen Flaschen	
Inländische	4 271 366	4 290 080
Ausländische	18 732	16 348
insgesamt	4 290 098	4 306 428

Die versteuerten Mengen waren in den ersten beiden Monaten nach der Steuersenkung mit rund 4,3 Millionen ganzen Flaschen fast ebenso hoch wie im 4. Viertel des Rechnungsjahres 1952. Neben saisonalen Einflüssen hat offenbar in den Monaten November und Dezember 1952 die erste Reaktion auf die Steuersenkung zu einer besonders starken Ausweitung des Konsums geführt. Auch die Erweiterung der Bestände in den Handelsbetrieben dürfte eine Rolle gespielt haben. In den Monaten Januar bis März 1953 ist die stürmische Aufwärtsentwicklung erwartungsgemäss abgeflaut, zumal die "Saison" mit Ende des Karnevals im Februar ihren Abschluss fand.

Nach Mitteilung des Verbandes deutscher Sekt-Kellereien hat die verbesserte Absatzlage für Schaumwein zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Sektindustrie geführt. Auch die Zubringerindustrie (Flaschen, Verpackungsmaterial u.a.) hat durch die neue Entwicklung Auftrieb erhalten. Für die Notstandsgebiete des deutschen Weinbaus ist der gegenüber dem Vorjahr wesentlich stärkere Einkauf deutscher "Grundweine" zur Schaumweinherstellung von besonderer Bedeutung.

Versteuert wurde insbesondere inländischer Schaumwein. Soweit ausländischer Schaumwein in verhältnismässig geringen Mengen dem Verbrauch zugeführt wurde, handelt es sich um Bezüge aus Frankreich.

Der Absatz gegen Versteuerung erfolgte im Januar bis März 1953 zu 84 vH in ganzen Flaschen. Unter den kleineren Umhüllungen hatten die 1/4 und 1/2 Flaschen <sup>1)</sup> mit 9,4 bzw. 5,7 vH den Vorzug. Grössere Umhüllungen als ganze Flaschen sind im allgemeinen nicht gebräuchlich. Den grössten Anteil hatten hier die 1-Liter-Flaschen.

Versteuerung von Schaumwein nach der Art der Flaschen

Art der Flaschen	November und Dezember 1952			Januar bis März 1953		
	Anzahl	Umrechnung auf ganze Flaschen		Anzahl	Umrechnung auf ganze Flaschen	
		Anzahl	vH		Anzahl	vH
1/8	133 060	22 177	0,5	89 319	14 887	0,3
1/4	1 599 415	426 511	9,9	1 520 608	405 495	9,4
1/2	546 996	273 498	6,4	490 056	245 028	5,7
1/1	3 560 210	3 560 210	83,0	3 615 346	3 615 346	84,0
2/1	3 483	5 966	0,2	2 075	4 150	0,1
4/1	90	360	0,0	33	132	0,0
1 l	284	376	0,0	16 037	21 390	0,5
Zusammen	.	4 290 098	100	.	4 306 428	100

1) Die 1/4 Flasche umfasst 0,200 l, die 1/2 Flasche 0,375 l.

Der durchschnittliche Verkaufspreis für die ganze Flasche Schaumwein sank nach Mitteilung des Fachverbandes von 8.12 DM (einschliesslich 3,- DM Kriegszuschlag) im Oktober 1952, dem letzten Monat vor der Steuersenkung, auf 5.95 DM im November 1952 (einschliesslich 1,- DM Steuer)<sup>1)</sup>. Er ging bis Februar 1953 weiter auf 5.21 DM zurück, da das Interesse der Abnehmer sich in der Hauptsache auf Konsumsekt konzentrierte. Der folgende Preisanstieg im März 1953 auf 5.51 DM dürfte dadurch hervorgerufen sein, dass der mit dem Eintritt der wärmeren Jahreszeit nachlassende Sektverbrauch sich zum Teil auf bessere Sorten verlagert.

Die Ausfuhr von Schaumwein belief sich nach den Angaben der Aussenhandelsstatistik im Rechnungsjahr 1952 auf 183 948 ganze Flaschen im Gesamtwert von 808 000,- DM. Davon entfielen 89 683 ganze Flaschen (48,8 vH) im Werte von 388 000,- DM auf die Zeit nach Wiedereinführung der Steuerstatistik (November 1952 bis März 1953). Die für letzteren Zeitraum abweichenden Ergebnisse der Steuerstatistik (115 212 ganze Flaschen) erklären sich aus zeitlichen Überschneidungen sowie aus dem unterschiedlichen Erhebungsverfahren. Hauptabnehmerländer waren Grossbritannien, Kolumbia und die USA.

Die steuerfreie Abgabe von Schaumwein an die Besatzungsstellen war im November und Dezember 1952 mit 141 724 ganzen Flaschen und im 4. Viertel des Rechnungsjahres 1952 mit 103 055 ganzen Flaschen grösser als die Ausfuhr. Die Lieferungen erfolgten ausschliesslich in Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

## 2. Schaumweinähnliche Getränke

Den schaumweinähnlichen Getränken kommt im Rahmen des Absatzes der Gesamtindustrie nur eine untergeordnete Stellung zu. Von 44 Herstellern wurden in den Monaten November und Dezember 1952 299 013 ganze Flaschen und im Januar bis März 1953 von 48 Herstellern 435 710 ganze Flaschen gegen Versteuerung in den freien Verkehr gesetzt. Hieran waren mit Ausnahme von Bremen alle Länder des Bundesgebietes beteiligt, von denen insbesondere Niedersachsen, Hessen und Bayern hervorzuheben sind. Ihr Anteil an der Gesamtversteuerung belief sich im 4. Viertel des Rechnungsjahres auf 68,9 vH. Ein- und Ausfuhr von schaumweinähnlichen Getränken sowie eine Abgabe an Besatzungsstellen fand nicht statt.

## 3. Steuersollbeträge und kassenmässige Einnahmen

Die Steuersollbeträge haben sich in der Berichtszeit wie folgt entwickelt (in DM):

	November und Dezember 1952	Januar bis März 1953
Schaumwein	4 278 665	4 293 549
Schaumweinähnliche Getränke	59 783	87 116

Vergleichszahlen für den entsprechenden Vorjahreszeitraum liegen nicht vor, dagegen zeigen die kassenmässigen Einnahmen für das Rechnungsjahr 1952 in Höhe von 17,3 Mill. DM (nach Abzug der Erstattungen), dass der Vorjahresbetrag (1951 : 23,1 Mill. DM) nicht erreicht werden konnte.

1) Angaben des Verbandes deutscher Sekt-Kellereien, auf dessen Mitgliedsfirmen etwa 90 vH des Gesamtabsatzes entfallen.

#### 4. West-Berlin

In West-Berlin wurden im November und Dezember 1952 33 221 ganze Flaschen und im Januar bis März 1953 17 951 ganze Flaschen Schaumwein versteuert, darunter 312 bzw. 356 ganze Flaschen ausländischer Herkunft. Im Vergleich dazu nahm die Versteuerung von schaumweinähnlichen Getränken, wohl infolge der besonderen Wirtschaftslage West-Berlins, mit 24 847 bzw. 20 400 ganzen Flaschen im Verhältnis zum Schaumwein einen weit grösseren Raum ein als im Bundesgebiet. Die Steuersollbeträge beliefen sich in der Berichtszeit für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke auf insgesamt 60 143 DM.

Absatz und Einfuhr sowie Steuersollbeträge

in den Monaten November und Dezember 1952

Land	Herstellungsbetriebe, die versteuert haben	Versteuerte Mengen			steuerfrei		Steuersollbeträge DM
		inländische	ausländische	insgesamt	Ausfuhr	Abgabe an Besatzungsstellen	
		in ganzen Flaschen gerechnet					
a) Schaumwein							
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg und Niedersachsen	6	4 336	2 078	6 414	-	-	6 414
Bremen	-	-	1 045	1 045	-	-	1 165
Nordrhein-Westfalen	3	1 661	2 133	3 794	-	-	3 793
Hessen	27	2 520 187	4 907	2 525 094	26 698	68 929	2 516 906
Rheinland-Pfalz	36	1 396 596	5 319	1 401 915	25 070	48 595	1 399 050
Baden-Württemberg	8	203 887	2 885	206 772	905	24 200	206 438
Bayern	6	144 699	365	145 064	-	-	144 899
<b>Bundesgebiet</b>	<b>86</b>	<b>4 271 366</b>	<b>18 732</b>	<b>4 290 098</b>	<b>52 673</b>	<b>141 724</b>	<b>4 278 665</b>
Außerdem							
Westsektoren von Berlin	7	32 909	312	33 221	-	-	33 178
b) schaumweinähnliche Getränke							
Schleswig-Holstein und Hamburg	3	20 452	-	20 452	-	-	4 082
Niedersachsen	11	93 695	-	93 695	-	-	18 735
Bremen	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	3	7 372	-	7 372	-	-	1 474
Hessen	12	62 999	-	62 999	-	-	12 593
Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg	8	63 410	-	63 410	-	-	12 682
Bayern	7	51 085	-	51 085	-	-	10 217
<b>Bundesgebiet</b>	<b>44</b>	<b>299 013</b>	<b>-</b>	<b>299 013</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>59 783</b>
Außerdem							
Westsektoren von Berlin	9	24 847	-	24 847	-	-	4 970

Absatz und Einfuhr sowie Steuersollbeträge

im 4. Viertel des Rechnungsjahres 1952

Land	Herstellungsbetriebe, die versteuert haben	Versteuerte Mengen			steuerfrei		Steuersollbeträge
		inländische	ausländische	insgesamt	Ausfuhr	Abgabe an Besatzungsstellen	
	Anzahl	in ganzen Flaschen gerechnet					DM
a) Schaumwein							
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg und Niedersachsen	7	6 596	547	7 143	-	-	7 121
Bremen	-	-	712	712	-	-	712
Nordrhein-Westfalen	3	7 554	1 289	8 843	-	-	8 842
Hessen	26	2 194 091	3 502	2 197 593	25 528	58 093	2 190 434
Rheinland-Pfalz	37	1 625 130	8 295	1 633 425	36 063	28 364	1 628 273
Baden-Württemberg	10	229 022	1 707	230 729	893	16 598	230 390
Bayern	6	227 687	296	227 983	55	-	227 777
<b>Bundesgebiet</b>	<b>89</b>	<b>4 290 080</b>	<b>16 348</b>	<b>4 306 428</b>	<b>62 539</b>	<b>103 055</b>	<b>4 293 549</b>
Außerdem							
Westsektoren von Berlin	.	17 595	356	17 951	-	-	17 915
b) schaumweinähnliche Getränke							
Schleswig-Holstein und Hamburg	3	39 327	-	39 327	-	-	7 856
Niedersachsen	12	141 297	-	141 297	-	-	28 251
Bremen	-	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	3	13 577	-	13 577	-	-	2 715
Hessen	13	63 367	-	63 367	-	-	12 665
Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg	10	82 497	-	82 497	-	-	16 500
Bayern	7	95 645	-	95 645	-	-	19 129
<b>Bundesgebiet</b>	<b>48</b>	<b>435 710</b>	<b>-</b>	<b>435 710</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>87 116</b>
Außerdem							
Westsektoren von Berlin	.	20 400	-	20 400	-	-	4 080

Gliederung des Absatzes nach Flaschengrößen

Art der Flaschen	versteuerte Mengen			steuerfrei	
	inländischer	ausländischer	insgesamt	Ausfuhr	Abgabe an Besatzungsstellen
<u>Schaumwein</u>					
November und Dezember 1952					
Ganze Flaschen	4 271 366	18 732	4 290 098	52 673	141 724
davon:					
1/8 Flaschen	133 060	-	133 060	660	1 742
1/4 "	1 599 415	-	1 599 415	1 494	10 647
1/2 "	545 063	1 933	546 996	9 634	3 737
1/1 "	3 542 445	17 765	3 560 210	47 228	133 195
2/1 "	3 483	-	3 483	60	1 625
4/1 "	90	-	90	-	66
1 1 "	283	1	284	-	-
Januar 1953 bis März 1953					
Ganze Flaschen	4 290 080	16 348	4 306 428	62 539	103 055
davon:					
1/8 Flaschen	89 319	-	89 319	120	600
1/4 "	1 520 608	-	1 520 608	7 209	9 570
1/2 "	488 069	1 987	490 056	4 981	1 902
1/1 "	3 599 994	15 352	3 615 346	58 106	94 642
2/1 "	2 074	1	2 075	-	2 355
4/1 "	35	-	35	-	-
1 1 "	16 036	1	16 037	-	75
<u>Schaumweinähnliche Getränke</u>					
November und Dezember 1952					
Ganze Flaschen	299 013	-	299 013	-	-
davon:					
1/8 Flaschen	-	-	-	-	-
1/4 "	5 991	-	5 991	-	-
1/2 "	9 988	-	9 988	-	-
1/1 "	292 422	-	292 422	-	-
2/1 "	-	-	-	-	-
4/1 "	-	-	-	-	-
1 1 "	-	-	-	-	-
Januar 1953 bis März 1953					
Ganze Flaschen	435 710	-	435 710	-	-
davon:					
1/8 Flaschen	-	-	-	-	-
1/4 "	7 929	-	7 929	-	-
1/2 "	15 347	-	15 347	-	-
1/1 "	425 922	-	425 922	-	-
2/1 "	-	-	-	-	-
4/1 "	-	-	-	-	-
1 1 "	-	-	-	-	-